

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

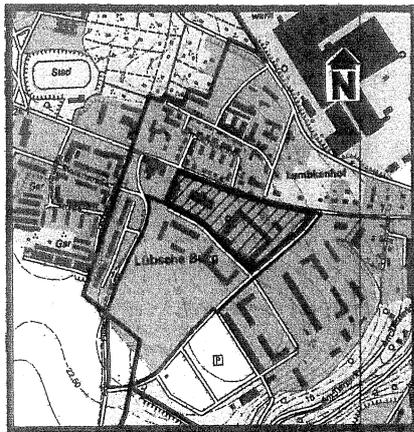
### Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54/00 wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Lübsche Straße/B 105  
im Südosten: durch die Straße zum Festplatz  
im Südwesten: durch die Straße Lübsche Burg  
im Westen: durch die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8/91 „Lembkenhof“



Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 23.02.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die 1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, 2. OG während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt wurde. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54/00 „Wohn- und Mischgebiet Lübsche Burg“ und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Bauamt, Abt. Planung